

bei der Notwendigkeit außeretatmäßiger Ausgaben (Chinesische Expedition 1900).

§ 43. Die Reichsregierung.

Die Regierung des Reiches unterscheidet sich von der eines deutschen Einzelstaates in doppelter Beziehung, nach Inhalt und Form.

Inhaltlich fällt nach Landesstaatsrecht unter die Regierung alles, was nicht von der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung in Anspruch genommen wird. Insbesondere gibt es eine freie Regierung, für die das Gesetz nicht Grundlage, sondern nur Schranke des Handelns ist. Im Bundesstaate, der mit seiner Verfassung entstanden, und in dem daher auch jede Betätigung seiner Organe in letzter Linie auf die Verfassung zurückzuführen ist, kann es keine freie Regierung, sondern nur eine gesetzlich gebundene geben. Alle Regierung ist **Vollziehung**.

Der Form nach ist nach Landesstaatsrecht Regierung alle Betätigung des Monarchen, bei der er an besondere Förmlichkeiten nicht gebunden ist, sondern nur an die allgemeine Form der ministeriellen Gegenzeichnung. Im Reiche gibt es **zwei Träger** der Regierung, den **Bundesrat**, den älteren und ursprünglich einzigen, und das **Kaisertum**, erst später entstanden und sich allmählich Geltung verschaffend.

Zwischen den beiden Trägern der Regierungsgewalt, Bundesrat und Kaiser, sind nun aber die einzelnen **Regierungsbefugnisse** keineswegs **verteilt** nach den Grundsätzen logischer Klarheit und harmonischer Schönheit. Man wird vielleicht im allgemeinen sagen können: Der Bundesrat ist Träger der Regierung, wo es auf den organischen Zusammenhang der Regierung mit der Gesetzgebung ankommt. Der Kaiser dagegen ist Träger der Regierungsgewalt, wo es sich darum handelt, die Staatspersönlichkeit des Reiches **machtvoll** zusammenzufassen in einer einzigen **physischen** Person. Aber selbst wenn man diese beiden leitenden Sätze aufstellt, wird man fortgesetzt finden, wie der eine Träger der Regierungsgewalt in die Sphäre des andern übergreift.

I. Der **Bundesrat** ist Träger der Regierungsgewalt, wo es auf